

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS

KINDERGARTEN GIROD



§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Förderverein Kindergarten Girod und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Girod, Schulstrasse 21.

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens Girod, verbunden mit finanzieller Unterstützung. Unter anderem sollen folgende Zwecke erfüllt werden:

- 1 Förderung spezieller pädagogischer Projekte zur Stärkung der musischen, sprachlichen und sozialen Kompetenz der Kinder.
- 2 Unterstützung des Kindergartens bei der Anschaffung pädagogischer Materialien.

Der Vereinszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Geld - und Sachspenden verfolgt und verwirklicht.

Ausgaben des Vereins erfolgen grundsätzlich in Absprache mit dem Träger **und** dem Team des Kindergartens.

Einnahmen und Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich zu bestätigen, ebenso die Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden.

§ 4. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird zunächst mindestens für die Dauer eines Geschäftsjahres begründet. Sie verlängert sich jeweils um ein Geschäftsjahr, wenn nicht rechtzeitig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Steht die Mitgliedschaft im direkten Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens durch ein Kind des Mitglieds, so besteht im Jahr der Einschulung des Kindes für das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Der Mindestjahresbeitrag in Höhe von 12 € ist jeweils zum „01. September“ eines jeden Jahres zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister sowie ein Mitglied des Kindergartenteams. (Aus dem Kindergartenteam wird ein Mitglied benannt, welches dann zum Vorstand gehört. Natürlich muss diese Person auch dem Förderverein angehören und nicht nur "qua Amt" berufen werden.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9. Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9a. Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

Die Leiter des Kindergartens, oder deren Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat bei Entscheidungen ein Anhörungsrecht.

Ein Vertreter des Trägers kann an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10. Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.

Eine Mitgliederversammlung die ordnungsgemäß einberufen ist, ist beschlussfähig.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Beschlussfassung über wesentliche Aufgaben des Vereins, z.B. Verwendung der Vereinsmittel, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge, Wahl der Vorstandsmitglieder, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 13. Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von Dreiviertel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Neunzehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14. Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Kindergarten Girod zu. Das verbliebene Vermögen soll ausschließlich den in § 2 formulierten Zwecken zur Förderung des Kindergartens genutzt werden.

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 5 liegt.

§ 15. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und dessen gesamten Vorstands.

§ 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amtsgericht Montabaur.

§ 17. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 07.10.2010 in Kraft.

Girod, den 07.10.2010